



Müll und Gelbe Säcke

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie bitten, das Herausstellen der Gelben Säcke bei schlechten Witterungslagen, insbesondere bei Sturm und Frost, so spät wie möglich zu organisieren oder die Müllsäcke zu fixieren. Zerrissene Müllsäcke am Straßenrand gefährden den Straßenverkehr, belasten die Umwelt und die gemeindlichen Reinigungskräfte. Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass nur vorgesehener Müll in Gelben Säcken entsorgt werden darf.

Haben Sie vielen Dank!

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 und der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 17.01.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom 25.08.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 3,10 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hintersee, den 26.08.2022

W. Urbanek
Bürgermeister



Information für Hundehalter

Es kann immer wieder festgestellt werden, dass Hundehalter ihre Tiere nicht anmelden. Dies geschieht nicht immer aus Vorsatz. Irrtümlicherweise gehen einige Hundehalter davon aus ihre Hunde ab einem halben oder sogar erst ab dem ersten Lebensjahr anmelden zu müssen. Jedoch ist der Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder dem Zuzug anzumelden.

Neugeborene Hunde sind ebenfalls anzumelden, jedoch erst mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt steuerpflichtig. Auch wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, hat diesen zu melden.

Den Vordruck zur An-/Abmeldung finden Sie auf den Internetseiten des Amtes und der Stadt Eggesin oder erhalten diesen im Verwaltungsgebäude in Eggesin, Stettiner Straße 1.

Das Nichtanzeigen eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Daher ist beabsichtigt, in den nächsten Wochen verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Thiele (039779 264-27) oder Herrn Geisler (039779 264-24), Zimmer 106.

Amt „Am Stettiner Haff“ / Stadt Eggesin
Kämmerei und Hauptamt